

**Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern
für die Zulassung zur Pfingstkirmes der Stadt Menden
vom 12.04.2011**

6.5

Aufgrund des § 41 (1) Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Menden am 12.04.2011 die folgenden Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung von Plätzen anlässlich der Pfingstkirmes werden folgende Standgelder erhoben:

1.	Fahrgeschäfte und Riesenräder, Autoskooter, Schaukeln, Geisterbahnen und dergleichen je angefangener m ²	2,20 €
2.	Großgeschäfte wie Achterbahnen, Wasserbahnen, Schaugeschäfte, Belustigungsgeschäfte (Laufgeschäfte) und dergleichen je angefangener m ²	1,60 €
3.	Kinderfahrgeschäfte	
3.1	Kinderriesenräder, Kinderschaukeln, Kinderkettenflieger und dergleichen je angefangener m ²	7,00 €
3.2	Kinderschleifen	400,00 €
3.3	sonstige Kinderfahrgeschäfte	350,00 €
4.	Getränkestände	
4.1	Getränkestände je angefangener m ² (Berechnung Standgröße und mögliche Sitzgelegenheiten)	8,00 €
4.2	Gewerbliche Getränkestände je angefangener m ²	6,00 €
5.	Imbissstände je angefangener Frontmeter	35,00 €
6.	Süßwarenstände (incl. Waffeln, Crepes, Brezeln und dergleichen) je angefangener Frontmeter	25,00 €
7.	Verlosungen je angefangener Frontmeter	30,00 €
8.	Auspielungen und Schießhallen je angefangener Frontmeter Höchstgebühr 350,00 €	25,00 €
9.	Sonstige Verkaufsstände aller Art je angefangener Frontmeter	20,00 €
	Mindestgebühr Ziffer 1 - 9	120,00 €

§ 2

- (1) Bei gewerblichen Getränke- und Imbissständen mit angebaute Sitzgelegenheit wird nur der tatsächliche Ausschank- bzw. Imbisswagen berechnet. Diese Stände haben unentgeltlich einen Toilettenwagen bereitzuhalten.

6.5

- (2) Bei Rundgeschäften in den Fällen der Ziffern 5 - 9 gilt der Durchmesser als Frontmeter.

§ 3

Diese Richtlinien treten ab der Pfingstkirmes 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern über die Zulassung zu der Pfingstkirmes der Stadt Menden vom 03.05.1994 außer Kraft.